

5.17

Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Schulsportstätten vom 12.12.2023 (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim und den Überlassungsbedingungen für städtische Schulräume und Schulsportstätten)

1. Allgemeines

Für die Überlassung städtischer Sporthallen und Schulsportstätten sowie deren Einrichtungen erhebt die Stadt Mannheim ein Entgelt nach den als Anlage beigefügten Tarifen.

2. Unentgeltliche Überlassung

Die städtischen Sporthallen und Schulsportstätten sowie ihre Einrichtungen werden zur sportlichen Nutzung unentgeltlich überlassen an:

- 1.) In der Zeit von Montag - Freitag bis 18.00 Uhr:
 - Kinder- und Jugendmannschaften Mannheimer Sportvereine, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu Übungs- und Trainingszwecken.
 - Kindertagesstätten in Mannheim zur Bewegungsförderung.
 - Schulkindbetreuungsangebote für öffentliche Schulen in Mannheim.
- 2.) Städtische Fachbereiche für Veranstaltungen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus deren Aufgaben ergeben.

3. Entgeltberechnung

3.1 Tarife

Tarif A: Bei Überlassung zur sportlichen Nutzung an

- gemeinnützige beim Amtsgericht eingetragene Sportvereine mit registriertem Sitz in Mannheim, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören
 - Mannheimer Betriebssportgemeinschaften, die dem Baden-Württembergischen Betriebssportverband angehören
 - die Mannheimer Abendakademie im Rahmen ihres Kursangebots
- ist das Entgelt nach Tarif A zu entrichten.

Tarif B: Bei der Überlassung zur sportlichen Nutzung an

- Sonstige eingetragene gemeinnützige Mannheimer Vereine
 - Soziale Einrichtungen aus Mannheim, die nach § 52 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind
 - Auswärtige gemeinnützige eingetragene Sportvereine, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören,
- ist das Entgelt nach Tarif B zu entrichten.

Tarif C: Bei der sonstigen Überlassung ist das Entgelt nach Tarif C zu entrichten.

Mit den Tarifen A, B und C sind abgegolten:

Die Überlassung der Sporthallen/Schulsportstätten einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie Nebenkosten. Für die Nebeneinrichtungen der GBG Halle am Herzogenried gelten gesonderte Tarife.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Alle Tarife des Fachbereiches Sport und Freizeit verstehen sich inklusive der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer des Fachbereiches.

3.2 Sonstige Regelungen

- Mannheimer Schulen in privater Trägerschaft zahlen für Schulsport den Tarif A für Trainingsbetrieb Mannheimer Sportvereine, Betriebssportgruppen.
- Für die Lehrschwimmbecken des Fachbereiches Bildung werden die Tarife nach der Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Hallenbäder Herschelbad, Hallenbad Waldhof-Ost und Hallenbad Vogelstang angewendet.

4. Zahlung

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderungen kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden. Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt Mannheim gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen (einschließlich Grundstücksrestkaufpreise)“ vom 18.07.1990 in der jeweils aktuellen Fassung.

Entgeltermäßigung

In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Fachbereiche Sport und Freizeit sowie Bildung gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt im Einzelfall reduzieren.

5. Benutzungszeit

Bei der Berechnung der Entgelte für Übungsbetrieb und Veranstaltungen in den städtischen Sporthallen und Schulsportstätten gilt die im Überlassungsvertrag vermerkte Benutzungszeit. Bei Überschreiten der Benutzungszeit wird jeweils auf volle Stunden aufgerundet. Auf- und Abbaupzeiten gelten als Überlassung.

6. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Schulsportstätten vom 12.12.2023 (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim und den Überlassungsbedingungen für städtische Schulräume und Schulsportstätten) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025)



**Tarife ab 01.01.2026 für Schulsportstätten, die unter der Verwaltung des
Fachbereiches Bildung stehen**

		Tarif A je angefangene Stunde	Tarif B je angefangene Stunde	Tarif C je angefangene Stunde
		Alle Beträge in Euro		
	Schulsportstätten			
		Mannheimer Sport- vereine Betriebs- sport-gruppen	Mannheimer Ver- eine, soziale Ein- richtungen und aus- wärtige Sport-ver- eine	Sonstige und ge- werbliche Über- lassungen
1.	Sportveranstaltungen, Events und Profiligen (Einmalige Überlassungen)			
1.1	Sporthallen mit Zuschauertri- büne	66,00	132,00	660,00
1.2	Sporthallen ohne Zuschauertri- büne	66,00	132,00	330,00
1.3	Auf- und Abbau	33,00	66,00	110,00
2.	Spielbetrieb Meisterschaften, Kleinturniere (Einmalige Überlassungen)			
2.1	Einfeldhalle, Gymnastikhalle, Kraftraum je	11,00	44,00	90,00
2.2	Zweifeldhalle	11,00	55,00	110,00
2.3	Großsporthalle mit Zuschauertri- büne	11,00	66,00	320,00
2.4	Großsporthalle ohne Zuschauer- tribüne	11,00	66,00	160,00
2.5	Auf- und Abbau	11,00	33,00	66,00
3.	Trainingsbetrieb			
	(Regelmäßige und einmalige wöchentliche Überlassungen)	11,00	22,00	72,00
4.	Sonstiges			
4.1	Tagessatz	Bei Sportveranstaltungen, Events und Profiligen kann auch ein Tagessatz in Höhe von 10 Zeitstunden gewählt werden.		
4.2	Mannheimer Privatschulen für Schulsport	11,00 € pro Stunde		
4.3	Lehrschwimmbecken	Die Tarife nach der Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Hallenbäder Herschelbad, Hallenbad Waldhof-Ost und Hallenbad Vogelstang werden angewendet		



**Tarife ab 01.01.2026 für Sporthallen, die unter der Verwaltung des
Fachbereiches Sport und Freizeit stehen**

		Tarif A je angefangene Stunde	Tarif B je angefangene Stunde	Tarif C je angefangene Stunde
		Alle Beträge in Euro		
	Sporthallen			
		Mannheimer Sport- vereine Betriebs- sport-gruppen	Mannheimer Vereine, soziale Einrichtungen und auswärtige Sport- vereine	Sonstige und ge- werbliche Über- lassungen
1.	Sportveranstaltungen, Events und Profiligen (Einmalige Überlassungen)			
1.1	Sporthalle mit Zuschauertri- büne	66,00	132,00	660,00
1.2	Sporthalle ohne Zuschauertri- büne	66,00	132,00	330,00
1.3	Auf- und Abbau	33,00	66,00	110,00
1.4	GBG Halle VIP Raum je Veranstaltungstag	33,00	33,00	70,00
2.	Spielbetrieb Meisterschaften, Kleinturniere (Einmalige Überlassungen)			
2.1	Großsporthalle mit Zuschau- ertribüne	11,00	66,00	320,00
2.2	Großsporthalle ohne Zu- schauertribüne	11,00	66,00	160,00
2.3	Auf- und Abbau	11,00	33,00	66,00
2.4	GBG Halle VIP Raum je Veranstaltungstag	33,00	33,00	70,00
3.	Trainingsbetrieb			
3.1	Einmalige Überlassung	11,00	22,00	72,00
3.2	Regelmäßige wöchentliche Überlassung Sommer- oder Winterhalbjahr	220,00	345,00	650,00
4.	Sonstiges			
4.1	Tagessatz	Bei Sportveranstaltungen, Events und Profiligen kann auch ein Ta- gessatz in Höhe von 10 Zeitstunden gewählt werden.		
4.2	Mannheimer Privatschulen für Schulsport	11,00 € pro Stunde		



Änderungsübersicht

Beschluss am 12.12.2023; Inkrafttreten am 01.04.2024 bzw. 01.04.2026.

Beschluss am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.